

EURO-Geldscheine sind keine Banknoten und mangels Gesetz auch kein gesetzliches Zahlungsmittel. Verlangen Behörden für ihre fiktiv erschaffenen Forderungen zum Ausgleich eine Zahlung in Form von EURO, so ist das nicht möglich, weil es kein Zahlungsmittel ist. Es sind Tauschobjekte und für ein solches privatrechtliche Tauschobjekt bedarf es einer vertraglichen Übereinkunft.

„Ohne Vertrag kein Zahlungsanspruch in EURO-Geldscheinen.“

Anders sieht es bei indossablen Wertpapieren, Schecks und Inhaberschuldverschreibungen (Schuldscheinen) aus. Solche Papiere sind Geld und wie wir feststellen konnten, die einzig gesetzlich geregelten Zahlungsmöglichkeiten um Verbindlichkeiten rechtswirksam ausgleichen zu können.

Der Tauschhandel ist eine Form des Handels, bei der Waren oder Dienstleistungen direkt gegen andere Waren oder Dienstleistungen getauscht werden ohne die Verwendung einer Währung. Das Tauschgeschäft ist gesetzlich im § 480 BGB verankert.

Inhaberschuldverschreibung/Bank-Noten/Schuldscheine

Eine Inhaberschuldverschreibung/SCHULDSCHEIN (§§ 793 ff. BGB) ist gleich einer Banknote ein gesetzlich geregeltes Zahlungsmittel (negoziabiles Instrument). Erhalt des Zahlungsmittels ist (Be)Zahlung und eine Forderung gilt als ausgeglichen. [UCC 3-311 (d)]. Bank-Noten sind ebensolche Inhaberschuldverschreibung /SCHULDSCHEIN, die von einem emissionsfähigen Unternehmen aus dem Kreditwesen in Umlauf gebracht werden. Die Emission von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen unterlag lange Zeit einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt durch den Bundeswirtschaftsminister (§ 795 BGB, § 808a BGB).

Seit Dezember 1990 (Privatisierung der BRD und einkassieren der Ländereien) unterliegt die Ausgabe von Schuldverschreibungen keiner öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, insbesondere gibt es keinen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvorbehalt mehr, sodaß jede PERSON eine Inhaberschuldverschreibung/SCHULDSCHEIN ausstellen darf.

Schuldschein ist gesetzliches Zahlungsmittel

Es fehlen folgende gesetzlich vorgeschriebene Angaben auf einer echten BANKNOTE

2. Datum und Erfüllungsort
3. Unterschriften 2x von Verantwortlichen
4. Bezogene Bank.

Statt dessen sehen wir ein Copyright Zeichen für BCE ECB EZB EKT EKP 2002

Das Copyrightzeichen (© U+00A9, von englisch copyright) stellt im Urheberrecht ein Symbol zur Kennzeichnung eines **bestehenden Schutzes**- Urheberrecht dar.

Fazit: EURO-Geldscheine sind keine Banknoten und mangels Gesetz auch kein gesetzliches Zahlungsmittel. Verlangen Behörden für ihre fiktiv erschaffenen Forderungen zum Ausgleich eine Zahlung in Form von EURO, so ist das nicht möglich, weil es kein Zahlungsmittel ist. Es

sind Tauschobjekte und für ein solches privatrechtliche Tauschobjekt bedarf es einer vertraglichen Übereinkunft. Ohne Vertrag kein Zahlungsanspruch in EURO-Geldscheinen.

Dieser Text ist ein Netzfund – der Urheber ist mir unbekannt, ich kann jedoch bestätigen, dass die Aussage in Bezug auf den Euro auch mit meiner Auffassung nach den derzeitigen gesetzlichen Begebenheiten übereinstimmt. 2019!